



Richtlinie der Gemeinde Bakum zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

Präambel

Das Förderprogramm dient dazu dem lokalen Klimawandel entgegenzuwirken und ist daher Teil des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Bakum. Durch die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen soll den Gebäude- und Grundeigentümern sowie Mietern ein finanzieller Anreiz geboten werden, einen eigenen Anteil am Klimaschutz beizutragen. In den letzten Jahren kam es zu Starkregenereignissen, bei denen oftmals die Kanalisationen buchstäblich überflutet wurden. Auch die zunehmende Versiegelung des Gemeindegebiets spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Daher strebt die Gemeinde Bakum an den Rückbau von Schottergärten zu fördern. Durch die Entsiegelung dieser Flächen soll mehr Regenwasser im Grund versickern können. Dies hat zur Folge, dass die Kanalisation entlastet wird und dem sinkenden Grundwasserspiegel entgegengewirkt werden kann. Eine Entlastung der Kanalisation können auch Regenwasseranlagen (Zisternen) mit sich bringen. Diese speichern das anfallende Regenwasser und machen es für einige Bereiche im Haushalt nutzbar. Zisternen kommen somit auch dem sinkenden Grundwasserspiegel zugute, da im Alltag weniger an wertvollem Grundwasser benötigt werden würde. Daher strebt die Gemeinde bei Zisternen ebenfalls eine Förderung an.

Durch die Energiekrise gewann die Solarenergie weiterhin an Bedeutung. Das Förderprogramm stellt für die Bürgerinnen und Bürger Bakums eine Bezuschussung für eine Mini-PV-Anlage in Aussicht.

Seit 2019 setzt die Gemeinde Bakum das Projekt der Blühstreifen um. Dieses ist zunächst für landwirtschaftlich genutzte Flächen vorgesehen. Nun sollen durch das Förderprogramm auch privat genutzte Flächen mit geförderten Blühstreifen versehen werden können.

Die Gemeinde Bakum möchte zudem die Anlegung von Gründächern fördern. Gründächer können anfallendes Regenwasser speichern und begünstigen dadurch eine Verbesserung des Mikroklimas. Zudem bieten Gründächer den Insekten und Vögeln ganzjährig eine Nahrungsquelle.

§ 1 Allgemeines

Die Förderung erfolgt nach eigenem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Über die Förderung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde Bakum berücksichtigt. Im Zweifelsfall obliegt die Entscheidung einer Förderung dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bakum.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses der förderfähigen Ausgaben. Es sind nur nachgewiesene Materialkosten sowie nachgewiesene Kosten einer Fachfirma förderfähig. Eigenleistungen werden nicht als förderfähig berücksichtigt.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Durch dieses Förderungsprogramm sind folgende Maßnahmen förderungsfähig:

- I. Ausstattung mit Regenwasseranlagen (Zisternen)
- II. Rückbau von Schottergärten
- III. Mini-PV-Anlage (Balkonkraftwerk)
- IV. Anlegung von Blühstreifen für Privatpersonen
- V. Förderung von Gründächer

§ 3 Förderempfänger

Die Förderung kann von natürlichen Personen, die innerhalb der Gemeinde Bakum Eigentümer/in oder Mieter/in eines Gebäudes sind, empfangen werden. Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, an die die Förderung ausgezahlt wird.

Förderbaustein I – Regenwasseranlagen (Zisternen)

Durch Regenwasseranlagen (Zisternen) lässt sich das angefallene Niederschlagswasser speichern. Es kann in Folge dessen zur Deckung des Wasserbedarfs im häuslichen Bereich (z.B. WC-Spülung) oder zur Flächenbewirtschaftung (z.B. Garten- und Pflanzenbewässerung) genutzt werden.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser) und Nichtwohngebäuden mit Regenwasseranlagen (Zisternen).

Förderstufe	Fassungsvermögen der Zisterne in m ³	Förderbetrag in Euro
1	2 bis 2,99	400,00
2	3 bis 3,99	500,00
3	4 bis 4,99	600,00
4	5 bis 5,99	700,00
5	6 bis 6,99	800,00
6	7 bis 7,99	900,00
7	8 bis 8,99	1.000,00
8	9 bis 10,99	1.200,00

(Förderstufentabelle für Zisternen)

§ 5 Voraussetzungen der Förderung

Den geförderten Zisternen darf ausschließlich von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden, da bei Hofabläufen eine Verunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass der Oldenburgisch-Ostfriesische-Wasserverband (OOWV) das Niederschlagswasser-entgelt aufgrund der Regenwassernutzungsanlage reduziert.

Des Weiteren muss die Regenwasseranlage ein Mindestvolumen von 2 m³ aufweisen, um förderfähig zu sein.

Nicht gefördert werden Maßnahmen oder Anlagen,

- deren Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten unter 700,00 € liegen.
- wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nicht sichergestellt ist.

- mit denen vor schriftlicher Zusage einer Förderung schon begonnen worden ist. Das gilt nicht für Maßnahmen, mit denen im Zeitraum vom 01.07.2022 bis zur Bekanntmachung der Richtlinie begonnen wurden. Sofern der Gemeinde Bakum eine Rechnung nach dem 01.07.2022 vorgelegt wird, kann die Maßnahme ebenfalls gefördert werden.

Förderbaustein II – Rückbau Schottergärten

Unter Schottergärten versteht man Vorgartenflächen, die ganz oder überwiegend aus Kies, Schotter oder Steinen bestehen.

Diese Förderung soll der Flächenversiegelung entgegenwirken.

§ 6 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden die Abfuhr und Entsorgung von Schotter und Kies. Außerdem wird die Lieferung und Einbringung von Mutterboden sowie die Neubepflanzung der Fläche von der Gemeinde Bakum bezuschusst.

Der Zuschusshöhe bemisst sich nach der Größe der entsiegelten und renaturierten Fläche:

- Ab 20 m² bis 50 m²: bis zu 200,00 €
- Über 50 m² bis 100 m²: bis zu 400,00 €
- Über 100 m² bis 200 m²: bis zu 500,00 €
- Über 200 m²: bis zu 600,00 €

§ 7 Voraussetzungen der Förderung

Dem Förderantrag sind Fotos beizufügen, aus denen das ungefähre Flächenmaß hervorgeht.

Nicht gefördert werden:

- Flächenanteile mit Pflasterung, auch wenn diese versickerungsfähig oder aus Rasengittersteinen bestehen
- Maßnahmen, mit denen vor schriftlicher Zusage einer Förderung schon begonnen worden ist. Das gilt nicht für Maßnahmen, mit denen im Zeitraum vom 01.07.2022 bis zur Bekanntmachung der Richtlinie begonnen wurden. Sofern der Gemeinde Bakum eine Rechnung nach dem 01.07.2022 vorgelegt wird, kann die Maßnahme ebenfalls gefördert werden.
- Flächen mit einem Gesamtmaß von unter 20 m²

Förderbaustein III – Mini-PV-Anlage (Balkonkraftwerk)

Unter Mini-PV-Anlagen versteht man Anlage aus ein oder zwei Solarmodulen, die beispielsweise am Balkon oder auf einem Flachdach installieren werden können.

§ 8 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden die Anschaffungskosten für Klein-Photovoltaik-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 600 Watt Spitzenleistung auf und an Neu- und Bestandsgebäuden zur Wohnnutzung im Gebiet der Gemeinde Bakum.

Es wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 200,00 € als Festbetrag gewährt. Nur eine Förderung pro Haushalt ist zulässig.

§ 9 Voraussetzungen der Förderung

Die zu fördernde Anlage muss eine Neuanlage sein. Des Weiteren müssen sie den Din VDE-Normen oder dem DGS Sicherheitsstandard entsprechen.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit denen vor schriftlicher Zusage einer Förderung schon begonnen worden ist. Das gilt nicht für Maßnahmen, mit denen im Zeitraum vom 01.07.2022 bis zur Bekanntmachung der Richtlinie begonnen wurden. Sofern der Gemeinde Bakum eine Rechnung nach dem 01.07.2022 vorgelegt wird, kann die Maßnahme ebenfalls gefördert werden.

Förderbaustein IV – Blühstreifen

Unter Blühstreifen versteht man einen Streifen Land, welcher aus bunt blühenden Pflanzenarten besteht. Er soll der Biodiversität dienen. Bislang gab es in der Gemeinde Bakum die Möglichkeit Blühstreifen in der Landwirtschaft zu integrieren. Diese Möglichkeit möchte die Gemeinde Bakum nun auch Privatpersonen eröffnen.

§ 10 Art und Umfang der Förderung

Für Privatpersonen:

- Für Privatpersonen, die einen Blühstreifen auf privat genutzter Fläche anlegen möchten, liegt Saatgut im Rathaus der Gemeinde Bakum zur Abholung bereit.

Förderbaustein V – Förderung von Gründächer

Unter Gründächer versteht man eine Bepflanzung von Dachflächen. Sie speichern anfallendes Regenwasser und sorgen somit für ein angenehmes Mikroklima. Zudem bieten Gründächer den Insekten und Vögeln eine Nahrungsquelle.

§11 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden die Ausgaben für eine fachgerechte Herstellung von den für Gründächern vorgesehenen Schichtsystemen auf Flach- und Steildächern. Die Höhe der Förderung beträgt 20,00 €/m². Die maximale Förderhöhe beträgt 2.500,00 € pro Gebäude.

§12 Voraussetzungen der Förderung

Dem Antrag sind Fotos beizufügen, aus dem das ungefähre Flächenmaß hervorgeht.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen
- Maßnahmen zur Aufstellung von einzelnen Pflanzenkübeln oder ähnlichen Maßnahmen, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge
- Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausrüstungsgegenstände
- Maßnahmen, mit denen vor schriftlicher Zusage einer Förderung schon begonnen worden ist. Das gilt nicht für Maßnahmen, mit denen im Zeitraum vom 01.07.2022 bis zur Bekanntmachung der Richtlinie begonnen wurden. Sofern der Gemeinde Bakum eine Rechnung nach dem 01.07.2022 vorgelegt wird, kann die Maßnahme ebenfalls gefördert werden.

Allgemein

§ 13 Allgemeine Antragverfahren

- Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Bakum zu stellen. Die erforderlichen Antragsformulare sind im Rathaus (Kirchstraße 3) erhältlich. Des Weiteren können Anträge auch online unter dem Portal Kommune365 ausgefüllt und eingereicht werden. Das Portal erreicht man unter „www.kommune365.de“ oder über unserer Homepage (www.bakum.de) unter der Rubrik „R@thaus online“
- Ein vollständiger Antrag umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen zu den einzelnen Förderbausteinen. Sobald alle Voraussetzungen zur Förderung erfüllt sind, erlässt die Gemeinde Bakum eine schriftliche Förderzusage.
- Der Bewilligungszeitraum der Fördermittel gilt innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach schriftlicher Förderzusage zum Abruf der Fördermittel. Innerhalb dieser Frist sind der Gemeinde Bakum alle gemäß Förderzusage verlangten Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Wird die Frist nicht eingehalten verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.
- Wird von der Gemeinde Bakum festgestellt, dass alle Kriterien des Förderbausteins erfüllt sind, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen und der entsprechende Förderbetrag auf angegebene Konto des Antragstellers überwiesen.

§ 14 Kumulation der Förderungen

Die einzelnen Förderbausteine dieser Förderungsrichtlinie können grundsätzlich miteinander kombiniert werden.

Jeder Förderungsbaustein ist nur einmal pro Antragsteller förderfähig.

§15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2024 wieder außer Kraft.

Bakum, den 27.03.2023

Gemeinde Bakum
Der Bürgermeister
Averbeck